



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2025; Zahl: 150 - 825/2025, über die Ausschreibung von Gebühren für die Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem
Tierkörpergebührenverordnung 2026

Gemäß § 13 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, in Verbindung mit §§ 16, 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBI I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI I Nr. 128/2024, sowie § 3 Abs. 3 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. September 2008, Zl. 11-ALL-26/12-2008, über die Organisation der Meldung, Ablieferung und Weiterleitung sowie der Übernahme von Materialien und Nebenprodukten, Falltieren, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben in kommunalen Sammelsystemen (Tierkörperverwertungsverordnung 2008), LGBI. Nr. 69, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 39/2024 wird verordnet:

§ 1 Gebühren

(1) Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Verbringung der abzuliefernden Gegenstände sind folgende Gebühren zu leisten.

Für ablieferungspflichtige Gegenstände der

Kategorie 1 (SRM, tote Tiere gem. Kat 1)

je Kilogramm Euro 1,47

Kategorie 2 (Schlachtmüll mit Weichteilen und tote Tieren gem. Kat 2)

je Kilogramm Euro 1,32

Kategorie 3 (Knochen, Rind, Schwein, Därme Schwein gewaschen)

je Kilogramm Euro 1,21

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände.

(2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle ist jährlich zu entrichten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 20. Dezember 2024 Zahl: 141 - 825/2024, über die Ausschreibung von Gebühren für die Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem - (Tierkörpergebührenverordnung 2025), außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Prax Arnold

